

FEUER - Speditionsgüterversicherung - F55

1. Die Speditionsgüterversicherung für eigene und/oder fremde Rechnung erstreckt sich auf alle Güter, die der Versicherungsnehmer zur Zeit des Brandes in den in der Police bezeichneten Räumen in Gewahrsam genommen, insbesondere eingelagert hat.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Sachen, für die Feuerversicherungsschutz aufgrund einer anderen Versicherung besteht.
3. Falls die nach Ziffer 2 ersatzpflichtigen Versicherer eine Entschädigung verweigern, zahlen die in dieser Versicherungsurkunde angeführten Versicherer die festgestellte Entschädigung dem Versicherungsnehmer auf sein Verlangen aus, soweit es durch die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingung begründet ist.